



Stadtverwaltung Eberbach • Rhein-Neckar-Kreis • 69412 Eberbach

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Bestattungsanordnung

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO:	Stadt Eberbach vertreten durch den Bürgermeister Leopoldsplatz 1 69412 Eberbach
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	SuS data shield GmbH Saarstraße 32/1 71282 Hemmingen datenschutz@eberbach.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Bestattungsanordnungen auf der Grundlage des BestattG und der BestattVO
Kategorie von personenbezogenen Daten:	Namen und Kontaktdaten
Herkunft der personenbezogenen Daten:	Sofern die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben werden, erfolgt die Mitteilung über Registerabfragen, Polizei, Kliniken, Pflegeheime oder Betreuer
Geplante Speicherungsdauer:	10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Standesamt und Friedhofsverwaltung der Stadt Eberbach zur weiteren Veranlassung sowie Bestattungsunternehmen zur Durchführung der Bestattung
Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union	Keine.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Eberbach Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 EU DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Bestattungsgesetz und der Bestattungsverordnung können ohne die Datenverarbeitung nicht erfüllt werden.

Information über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung:	Nein.
---	-------